



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-13

e-mail:gmueend@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 14. Dezember 2018, Zahl: 385-902/2018 über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018 wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach dem Postenverzeichnis für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

VORANSCHLAG 2019

Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€ 5.072.700,--
Summe der Einnahmen	€ 5.072.700,--
ABGANG	€ 0,--

Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	0,--
Summe der Einnahmen	0,--
ABGANG	€ 0,--

GESAMTAUSGABEN	€ 5.072.700,--
GESAMTEINNAHMEN	€ 5.072.700,--
ABGANG	€ 0,--

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015 wie folgt festgelegt:

1.

Folgende Ausgabenposten sind innerhalb eines Teilabschnittes deckungsfähig:

- a) alle Leistungen der Postenklasse 5
"Leistungen für Personal"

- b) Maschinen und maschinelle Anlagen,
Werkzeuge,
Amtsausstattungen, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Schreib-,
Zeichen- und sonstige Büromittel, Druckwerke
- c) Instandhaltung von Fahrzeugen, Maschinen und maschinelle Anlagen
- d) Instandhaltung von Gebäuden
- e) Strom, Stromheizung
- f) Darlehenstilgung, Darlehenszinsen
- g) Versicherung, öffentliche Abgaben

Unechte Deckungsfähigkeit wird festgelegt für:

- a) Teilabschnitt 8500 - Wasserversorgung
Teilabschnitt 8510 - Abwasserbeseitigung
Teilabschnitt 8520 - Abfallbeseitigung
Teilabschnitt 8530 - Wohngebäude
- b) Die Ausgaben zur Förderung des Fremdenverkehrs (Abschnitt 77), dürfen in dem
Ausmaß überschritten werden, in dem Mehreinnahmen bei Fremdenverkehrsabgabe
und der Ortstaxe sowie beim Abschnitt 77 verrechneten Einnahmen feststehen.

§3 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jury